

Das Primat der intelligenten Planung und Ausführung

HOAI-Leistungsbilder sind keine Leistungskataloge

Unter bestimmten Gesichtspunkten sind die Leistungsbilder der HOAI nicht maßgebend für den notwendigen Leistungsumfang eines Planers. Sie können zur Auslegungshilfe eines Vertragsverhältnisses hinzugezogen werden, aber nicht auf den Prozentpunkt genau eine Grundleistung bewerten.

56

PROF. DR. JUR.
HANS RUDOLF SANGENSTEDT
> sangenstedt@caspers-mock.de

Das OLG Celle hat erklärt, dass die Frage, wie eine Planungsleistung zu vergüten sei wenn Teilleistungen aus einer Leistungsphase nicht oder nicht vollständig erbracht worden seien, sich nicht an der HOAI und den Tabellenwerken orientiert, sondern nach bürgerlichem Recht (BGB).



› Mit der notwendigen Klarheit hat das OLG Celle bestätigt, dass die HOAI-Leistungsbilder kein Arbeitsprogramm für denjenigen Ingenieur sind, welche HOAI-Verträge abschließen oder die HOAI zur Grundlage ihres Vertrages machen. Das OLG Celle bezieht sich auf die Rechtsprechung des BGH aus dem Jahre 2004 und 2005 (BGH BauR 2004, 1640; BauR 2005, 400; BauR 2005, 588), die zu weitest gehenden Missverständnissen geführt haben muss. Diese reichen sogar so weit, dass Gerichte (ggf. mit Hilfe von Honorarsachverständigen) über eine Abhakmethode jeweils prüfen, ob bestimmte Grundleistungen einer Leistungsphase in einem Leistungsbild erbracht worden sind oder nicht und ob hierüber der Honorarsanspruch eines Planers gemindert werden kann oder nicht.

Diesem grundsätzlich falschen Vorgehen hat das OLG Celle eine deutliche Abfuhr erteilt (OLG Celle, Urt. v. 12. Februar 2014 – 14 U 103/13 –, BauR 2014, 1029 ff.). Zunächst erklärt das Gericht, dass die Frage, wie eine Planungsleistung zu vergüten sei, wenn Teilleistungen aus einer Leistungsphase nicht oder nicht vollständig erbracht worden seien, sich nicht an der HOAI und den hierzu famosen Tabellenwerken orientiert, sondern nach bürgerlichem Recht (BGB). Danach entfalle ein Honorarsanspruch in Übereinstimmung mit der geltenden BGH-Rechtsprechung nur dann ganz oder teilweise, wenn der Tatbestand

hawi_101/fotolia.com

einer Regelung des allgemeinen Leistungsstörungsrechtes des BGB oder des werkvertraglichen Gewährleistungsrechtes erfüllt ist, die den Verlust oder die Minderung der Honorarforderung als Rechtsfolge vorsieht.

Grundsatz der interessengerechten Auslegung

Fehlt es deshalb in Planerverträgen an dezidiert dargestellten Leistungspflichten, ist eine Minderung der Honorierung des Planers nur dann möglich, wenn er Aufgaben nicht wahrgenommen hat, die für die fehlerfreie Errichtung eines Objektes erforderlich sind. Nach dem Grundsatz einer interessengerechten Auslegung eines Planervertrages schuldet der Planer nur diejenigen Arbeitsschritte, die als Vorgaben aufgrund der Planung für die Erstellung eines Bauwerkes erforderlich sind, damit der Unternehmer das Bauwerk fehlerfrei umsetzen kann und es dem Bauherrn möglich ist festzustellen, ob der Planer vertragsgerecht arbeitet. Den Bauherrn versetzt es darüber hinaus in die Lage, Gewährleistungsansprüche gegen die am Bau Beteiligten durchzusetzen sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für das Bauwerk in Zukunft aufzubringen. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Leistungsbilder der HOAI nicht per se maßgebend für den notwendigen Leistungsumfang eines Planers. Sie können zwar zur Auslegungshilfe eines Vertragsverhältnisses zugezogen werden, können aber nicht im Wege einer Abhakmethode – noch schlimmer nach der neuen HOAI – auf 100stel Prozent genau eine Grundleistung bewerten, wie bestimmte Tabellenwerke meinen. Derartige Bewertungen sind abseitig, zumindest in Tabellenform. Erfrischend urteilt das OLG Celle, dass unter Berücksichtigung des geschuldeten Leistungserfolges eines Planers der notwendige Leistungsumfang eines Planers nicht aus Tabellen abgelesen werden könnte.

Unter dieser Maßgabe sind daher die Leistungsbilder der HOAI, die vorliegend der Sachverständige seinem Gutachten zu Grunde gelegt hat, nicht per se maßgebend für den Leistungsumfang, sondern können lediglich als Auslegungshilfen herangezogen werden.

Welche Grundleistungen sind notwendig?

Zu der Frage, welche Leistungen im einzelnen Teilerfolge sein können, verweist der Senat auf die Kommentierung von Locher/Koebler/Frik. Genauso gut hätte auf die Auffassung

des Unterzeichners in dessen Kommentierung verwiesen werden können oder auf die Kommentierungen anderer HOAI „Spezialisten“. Diese haben schon immer die Auffassung vertreten, dass die Prüfung zu der Erbringung von Leistungen nach einem Planervertrag und der Festlegung welche nicht erbracht werden müssen (um danach eine evtl. Honorarminderung durchzusetzen) zweistufig zu erfolgen hat. In einem 1. Schritt sei zu prüfen, ob Teilleistungen der einzelnen Leistungsphasen für das konkrete Bauvorhaben überhaupt erbracht werden müssen. Erst wenn das bejaht wird, kann im 2. Schritt abgeklärt werden, ob eine fehlende Teilleistung als unterbliebener Teilerfolg anzusehen sei und deshalb eine Minderung des Honoraranspruchs vorliegen kann. Angenommen, bestimmte Teilleistungen (Grundleistungen und Teile aus Grundleistungen) einer Leistungsphase wären tatsächlich notwendig zur Erstellung eines fehlerfreien Objektes oder aber zur Unterrichtung der Bauherrnschaft, bliebe immer noch eine weitere Frage. In einem 3. Schritt wäre zu prüfen, ob denn der Planer unter den Regelungen des BGB ordnungsgemäß aufgefordert worden sei, die später als nicht erbracht gerügte Leistung auch zu erbringen. Es gilt nämlich das allgemeine Leistungsstörungsrecht. Nach dem kann eine Minderung eines Vergütungsanspruches gegenüber einem Ingenieur nur durchgesetzt werden, wenn dieser zuvor zur Leistung auch unter Fristsetzung aufgefordert worden ist. Anderenfalls ist die Minderung des Honoraranspruchs nicht durchsetzungsfähig.

Auch das scheint gelegentlich in Vergessenheit zu geraten. So hat das Gericht im vorliegenden Fall dem „Tabellensachverständigen“ vorgeworfen, er behandle eine Rechtsfrage in seiner Tabellenbewertung, die zwar für das Gericht hilfreich sein könne, die aber nicht die Frage entscheide, ob ein Honoraranspruch zu mindern sei oder nicht.

Nicht maßgeblich sei – um es deutlich zu sagen –, was der Gesetzgeber sich in seinen Tabellenwerken ausgedacht hat. Genau diese Frage ist auch bei der Interpretation des § 8 Abs. 2 HOAI zu beachten. Werden also einem Planer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so ist erst einmal zu prüfen, ob diese Grundleistungen einer Leistungsphase überhaupt für eine Objektplanung notwendig sind. Nur dann, wenn Grundleistungen fortfallen, die für eine Objektplanung notwendig sind, kann dies zur

Honorarminderung führen. Ein Werkerfolg liegt nicht in der Abarbeitung von Tabellenkatalogen, sondern im fehlerfreien Werkergebnis, welches sich im fehlerfreien Objekt niederschlägt. Offensichtlich bedurfte es einmal der Entscheidung eines Obergerichtes, um diesen Grundsatz, den der BGH schon immer vertreten hat, in aller Deutlichkeit herauszuarbeiten.

Fazit

Vergütungsregelungen, die an Tabellenwerke anknüpfen, sind sicher besonders geeignet für Dienstleistungsverträge, bei denen nicht ein Werkergebnis geschuldet ist, sondern eine Dienstleistung an und für sich. Vergütungsregelungen, wie für die medizinischen Heilberufe, die rechtsberatenden und rechtsbesorgenden Berufe, knüpfen deshalb auch niemals an ein Ergebnis sondern an eine Leistungserbringung an. Diese muss natürlich in sich fehlerfrei sein. Ihr Wesen besteht aber gerade nicht darin, ein Ergebnis herbeizuführen, welches der Auftraggeber bestimmen kann. Das Bemühen des Ordnungsgebers mit jeder HOAI-Novelle in die Grundleistungskataloge der Leistungsbilder einzugreifen und sich der Illusion hinzugeben, hierüber Leistungssicherheit zu produzieren, ist somit von der Grundidee her bereits angreifbar. Die Abarbeitung von Leistungskatalogen führt erfahrungsgemäß zwar zur Vertragssicherheit der Parteien und zu einer zusätzlichen Kontrolle des planerischen Vorgehens für den Planer selbst und für seine Bauherrnschaft, nicht aber zur Fehlerfreiheit von Bauvorhaben. Es ist nicht feststellbar, dass mit jeder weiteren Ausdifferenzierung der Leistungsbilder die Fehlerquote im Baugeschehen gesunken wäre. Ingenieure und Architekten sollten Wert darauf legen, dass das Primat der intelligenten Planung und Ausführung nicht unter das Primat von vorformulierten Leistungsbildern gedrückt wird, auf deren Einhaltung es primär ankäme. ◀